

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1964

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	5. 3. 1964	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	53

1112

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

Vom 5. März 1964

Nachstehend wird der Wortlaut des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 43) in der Fassung dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. März 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

I. Wahlgebiet

1. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretungen:

des Rates in den Gemeinden,
des Kreistages in den Landkreisen.

(2) Das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet.

2. Wahlorgane

§ 2

(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,
für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden. In amtsangehörigen Gemeinden kann der Amtsdirektor auf Antrag der Ge-

meindedirektoren für die Briefwahl einen Wahlvorsteher und einen Wahlvorstand für mehrere Gemeinden einsetzen.

(2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamter ist

der Gemeindedirektor in den Gemeinden,
der Oberkreisdirektor in den Landkreisen.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Auf den Wahlausschuß finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung außer Betracht bleiben.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Gemeindedirektors auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 23 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

3. Zahl der Vertreter

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter beträgt:

- a) für kreisangehörige Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

1 000 und weniger	3 Vertreter,
über 1 000 aber nicht über 3 000	6 Vertreter,
über 3 000 aber nicht über 10 000	9 Vertreter,
über 10 000 aber nicht über 20 000	12 Vertreter,
über 20 000 aber nicht über 40 000	15 Vertreter,
über 40 000	18 Vertreter;

- b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von

40 000 und weniger	15 Vertreter,
über 40 000 aber nicht über 80 000	18 Vertreter,
über 80 000 aber nicht über 160 000	21 Vertreter,
über 160 000 aber nicht über 300 000	24 Vertreter,
über 300 000 aber nicht über 450 000	27 Vertreter,
über 450 000 aber nicht über 600 000	30 Vertreter,
über 600 000	33 Vertreter;

- c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von

50 000 und weniger	18 Vertreter,
über 50 000 aber nicht über 75 000	21 Vertreter,
über 75 000 aber nicht über 100 000	24 Vertreter,
über 100 000 aber nicht über 200 000	27 Vertreter,
über 200 000 aber nicht über 300 000	30 Vertreter,
über 300 000 aber nicht über 400 000	33 Vertreter,
über 400 000	36 Vertreter.

(3) Aus den Reservelisten werden mindestens gewählt:

- a) in den Gemeinden ein Vertreter mehr als in den Wahlbezirken;
- b) in den Landkreisen halbsoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken; Bruchteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist die Gesamtzahl der Vertreter eine gerade Zahl, so wird ein weiterer Vertreter aus den Reservelisten gewählt.

Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 31 Abs. 3 erforderlich ist.

4. Wahlbezirke

§ 4

(1) Der Wahlausschuß teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 zu wählen sind.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Landkreises nicht durchschnitten werden. Bei Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, hat der Wahlleiter der Gemeinde dem Wahlleiter des Landkreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen.

5. Stimmbezirke

§ 5

(1) Der Gemeindedirektor teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

(3) Finden mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für sämtliche Wahlen dieselben sein. Bei Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden bestehen, hat der Hauptverwaltungsbeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke ist vom Wahlleiter des Wahlgebiets öffentlich bekanntzugeben.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigung

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und 21 Jahre alt ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat. Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung hat (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 —).

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
3. wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig aberkannt ist.

2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

§ 9

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der vierzehnte Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom achtundzwanzigsten bis zum zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

§ 11

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 37 Abs. 2).

3. Wählbarkeit

§ 12

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag

- a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder
- b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren

die Wählbarkeit aberkannt ist.

§ 13

(1) Beamte und Angestellte, die im Dienst einer der in den Buchst. a) bis h) genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

- a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.
- b) Stehen sie im Dienste des Amtes, so können sie nicht der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören.
- c) Stehen sie im Dienste eines Zweckverbandes, so können sie nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
- d) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer staatlichen Behörde beschäftigt, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, so können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.
- e) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer Kreispolizeibehörde beschäftigt, so können sie nicht der Vertretung des Landkreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist.
- f) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einem Schulamt beschäftigt (§ 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes), so können sie nicht der Vertretung der Körperschaft angehören, bei der das Schulamt errichtet ist.
- g) Stehen sie im Dienste eines Landkreises, so können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören, es sei denn, daß sie bei einer Kreissparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung, § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Landkreises beschäftigt sind.
- h) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Landkreises sein, dem ihre Anstellungskörperschaft angehört, es sei denn, daß sie bei einer Sparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 der Amtsordnung) oder einem Eigenbetrieb der Anstellungskörperschaft beschäftigt sind.

(2) Bewerben sich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.

(3) Werden Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen. Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war, und weist der Vertreter nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet er mit Ablauf der Frist aus der Vertretung aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest.

(4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so scheiden sie mit ihrer Anstellung aus der Vertretung aus.

(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer an Hochschulen und auf Ehrenbeamte keine Anwendung.

III. Wahlvorbereitung

1. Wahltag

§ 14

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird für allgemeine Neuwahlen vom Innenminister, im übrigen von der Aufsichtsbehörde festgelegt, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuß der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.

2. Wahlvorschläge

§ 15

(1) Beim Wahlleiter können bis zum vierunddreißigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von	5,
in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von	10,
in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von	20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, daß sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 16

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein soll.

(3) § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 17

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlags können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuß des Landkreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten. Legt die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, so ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zu richten, der für die Entscheidung auch

dann ausschließlich zuständig ist, wenn gegen die Zulassung oder Nichtzulassung desselben Wahlvorschlags Beschwerde zum Wahlausschuß des Landkreises erhoben ist. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage, von den Wahlausschüssen der Landkreise spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 37 Abs. 2).

§ 18

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 21 Satz 3.

§ 19

(1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Nachwahl

§ 20

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Wahltag stirbt oder seine Wählbarkeit verliert und ein Ersatzmann auf der Reserveliste (§ 16 Abs. 2) nicht vorhanden ist,
3. in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen werden, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Nachwahl muß spätestens fünf Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

(4) Briefwahl findet nicht statt.

4. Stimmzettel

§ 21

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

IV. Durchführung der Wahl

1. Anwesenheit im Wahllokal

§ 22

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

2. Stimmabgabe

§ 23

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Der Innenminister kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 24

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltag bis 15 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient (§ 23 Abs. 3), so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

§ 25

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
4. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt dem Wahlvorstand eines vom Gemeindevorstand bestimmten Stimmbezirks.

3. Wahlurnen

§ 26

Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

4. Stimmenzählung

§ 27

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 28

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

1. Wahlsystem

§ 29

Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk (§ 30) und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze (§ 31) verteilt.

2. Wahl im Wahlbezirk

§ 30

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Wahl aus der Reserveliste

§ 31

(1) Zur Errechnung der auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitzzahlen werden für jede Partei und für jede Wählergruppe die im Wahlgebiet für sie abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirkswerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind (erste Ausgangszahl). Von den hiernach zu verteilenden Sitzen werden jeder Partei und jeder Wählergruppe soviel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Ist die erste Zuteilungszahl bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen gleich der in den Wahlbezirken errungenen Sitzzahl oder höher, so erhalten die Parteien und Wählergruppen mit gleicher Zuteilungszahl keinen, mit höherer Zuteilungszahl die an ihr fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(3) Ist die erste Zuteilungszahl bei einer oder mehreren an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen kleiner als die Zahl der in den Wahlbezirken

errungenen Sitze, so wird eine zweite Ausgangszahl gebildet. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen Partei oder Wählergruppe geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der Vomhundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden Partei oder Wählergruppe zur Gesamtzahl der auf die an der Listewahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Auf Grund der zweiten Ausgangszahl werden in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 für jede Partei und für jede Wählergruppe die zweite Zuteilungszahl errechnet und die noch fehlenden Sitze zugewiesen.

(4) Die Stimmenanteile sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen; liegt die dritte Kommastelle unter 5 (0,005), so wird die zweite Stelle nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,005) oder höher, so wird die zweite Stelle um eins erhöht. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist auf eine ganze Zahl zu berechnen; liegt die erste Kommastelle unter 5 (0,5), so wird die Zahl nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,5) oder höher, so wird die ganze Zahl um eins erhöht.

(5) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben auf der Reserveliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Bei der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist im Falle des Absatzes 2 die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich im Falle des Absatzes 3 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 um die unbesetzt bleibenden Sitze.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 32

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

(2) Der Wahlausschuß ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

§ 33

Der Wahlleiter gibt die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

5. Annahmeerklärung

§ 34

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder eines Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3.

VI. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

1. Mandatsverlust

§ 35

Ein Vertreter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 44 Abs. 1 und 3),
5. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
6. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3).

§ 36

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

2. Wahlprüfung

§ 37

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 38 Abs. 1 Buchst. a)–c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1 herbeizuführen. § 9 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 17 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 38

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 40 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 40).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 41).
- d) Wird festgestellt, daß keiner der unter Buchst. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 39

Gegen den Beschluß der Vertretung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 40

(1) Sind in einem Stimmbezirk Unregelmäßigkeiten gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. b) vorgekommen, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Wiederholungswahl neu zu berechnen.

(4) Wiederholungswahlen sind spätestens sechs Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten. Die Aufsichtsbehörde setzt den Tag der Wiederholungswahl fest.

§ 41

(1) Ist der Beschluß über die Neufeststellung des Wahlergebnisses gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. c) unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt, so hat der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß das Ergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der Entscheidung gemäß Satz 1 gebunden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter neu bekanntzumachen. Auf seine Nachprüfung finden die Vorschriften der §§ 37 bis 39 Anwendung.

§ 42

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und 3 und § 39 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beamtungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

3. Ersatzbestimmungen von Vertretern

§ 43

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der

Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gem. § 36 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist der Ausgeschiedene im Wahlbezirk gewählt, so tritt, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, an seine Stelle der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann (§ 16 Abs. 2). Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Reserveliste aus.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 39 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

4. Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe

§ 44

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Vertreter, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Die nach Absatz 1 freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Vertreter auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Wählergruppe gewählt waren; in diesem Falle rücken Vertreter aus der Reserveliste gemäß § 43 nach.

(3) Absatz 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Partei oder Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei festgestellt, wenn eine Wählergruppe nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten oder wenn eine Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung getroffen ist.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 oder 3 stellt der Wahlleiter fest. § 43 Abs. 2 findet Anwendung.

VII. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

1. Allgemeines

§ 45

Auf die Wahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern finden die Sonderbestimmungen der §§ 46 bis 53, im übrigen die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Wahlbezirk

§ 46

(1) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet einen Wahlbezirk.

(2) In Gemeinden von über 1000 Einwohnern sind zwei Wahlbezirke zu bilden. § 4 gilt entsprechend.

3. Wahlvorschläge

§ 47

§ 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Parteien und Wählergruppen Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu drei Bewerbern einreichen. Sofern die Wahlvorschläge auch von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die Unterschrift von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten, erforderlich.

4. Stimmzettel

§ 48

Die Gesamtwahlvorschläge sind geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen.

5. Stimmabgabe

§ 49

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen.

6. Stimmenzählung

§ 50

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 51

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als drei Bewerber angekreuzt sind.

7. Wahlsystem

§ 52

(1) Im Wahlbezirk gewählt sind diejenigen drei Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(2) § 31 findet Anwendung.

8. Gemeindeversammlung

§ 53

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bestimmt die Gemeinde durch ihre Hauptsatzung, ob eine Gemeindevertretung gewählt wird oder ob die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet.

VIII. Abstimmungen bei Gebietsänderungen

§ 54

(1) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung, wenn bei Gebietsänderungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Wille der betroffenen Bürgerschaft durch Abstimmung der Wahlberechtigten festzustellen ist.

(2) Erfolgt die Abstimmung auf Beschluß eines Rates einer betroffenen Gemeinde oder auf Verlangen eines Drittels eines Rates einer betroffenen Gemeinde, so bestimmt der Rat

1. den Abstimmungstag,
2. den Aufdruck des Stimmzettels.

(3) Erfolgt die Abstimmung auf Anordnung der Landesregierung, so bestimmt der Innenminister

1. den Abstimmungstag,
2. den Aufdruck des Stimmzettels,
3. den zuständigen Abstimmungsleiter und den zuständigen Abstimmungsausschuß.

Der Innenminister kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(4) Abstimmungstag, Abstimmungsgegenstand und die näheren Einzelheiten der Abstimmung sind öffentlich bekanntzumachen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Gegenstandes der Abstimmung und dem Abstimmungstag muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(5) Der Abstimmungsausschuß teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein, soweit die gesonderte Feststellung des Willens der Wahlberechtigten in einzelnen Gebietsteilen erforderlich ist. §§ 4 und 46 bleiben außer Betracht. Im übrigen finden die für Wahlbezirke geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(6) Die Stimme lautet nur auf „Ja“ oder „Nein“.

(7) Die Vorschriften über die Wahlprüfung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Abstimmungsprüfung nur auf Einspruch stattfindet und daß der Abstimmungsausschuß über den Einspruch entscheidet.

IX. Schlußbestimmungen

1. Wahlkosten

§ 55

(1) Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse der verschiedenen Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für den Landkreis zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Erfolgt eine Abstimmung gemäß § 54 Abs. 3 auf Anordnung der Landesregierung, so erstattet das Land den Gemeinden die Kosten nach den Sätzen, die für die Erstattung der Kosten der vorangegangenen Landtagswahl festgesetzt worden sind.

2. Wahlordnung

§ 56

(1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 2 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahl Ehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahl Ehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§§ 4 bis 6 über die Einstellung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume; hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen,

§ 7 über die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehrfachem Wohnsitz,

§ 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 10 und 11 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 14, 20, 40 und 44 über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war,

§§ 15 bis 19 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der

- Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebietes in mehreren Wahlbezirken bewerben,
- § 21 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,
- §§ 23 und 26 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät,
- §§ 24, 25 über die Briefwahl,
- § 27 über die Stimmzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,
- § 28 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,
- §§ 32 und 33 über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
- §§ 37 bis 42 über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,
- § 43 über die Durchführung der Ersatzbestimmung,
- §§ 45 bis 53 über das vereinfachte Wahlverfahren für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern, insbesondere über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten in Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,
- § 54 über die Durchführung der Abstimmung im einzelnen,

§ 55 über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. für Bewohner von Sperrgehöften,
3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.

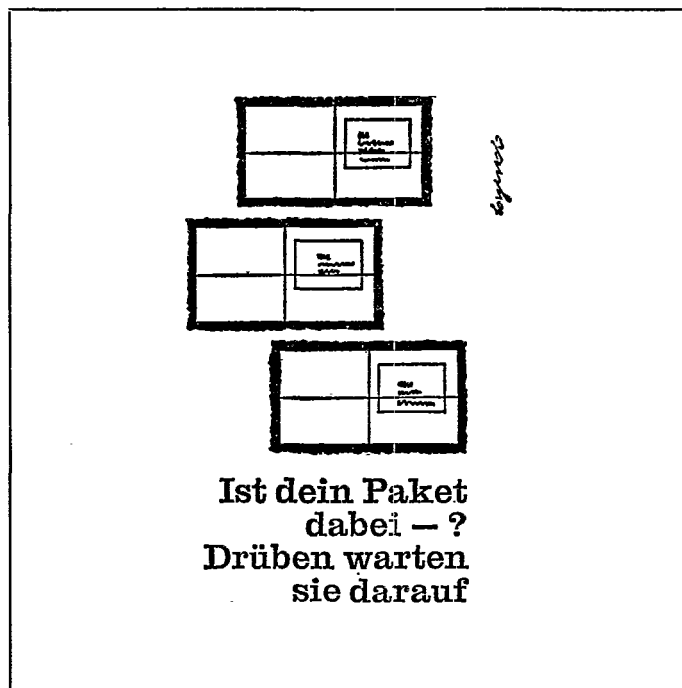
(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Die Wahlordnung kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Innenministers getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.

(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Wahl vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind.

— GV. NW. 1964 S. 53.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.